

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 27. Februar 2020  
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 27. Februar 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

**Klarstellung zur Neuregelung der Ballungsraumzulagen (Anlage 15 AVR-Bayern)**

**§ 1**

Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Anhebung der Ballungsraumzulage und zur Veränderung des persönlichen Anwendungsbereichs (Anlage 15 AVR-Bayern) vom 10. Mai 2019 wird – wie bereits am 2. Dezember 2019 beschlossen – aufgehoben und durch die nachfolgende Regelung ersetzt.

**§ 2**

Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Neuregelung der Ballungsraumzulagen vom 2. Dezember 2019 wird bestätigt und in § 1 Geltungsbereich, § 2 Allgemeine Ballungsraumzulage und § 3 Erhöhte Ballungsraumzulage klargestellt.

Die Arbeitsrechtsregelung über ergänzende Leistungen („Ballungsraumzulagen“) für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen sowie Auszubildende und Praktikanten und Praktikantinnen in Anlage 15 der AVR-Bayern wird damit wie nachfolgend wiedergegeben neu gefasst.

**§ 3**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

**„Anlage 15**

**Arbeitsrechtsregelung über ergänzende Leistungen („Ballungsraumzulagen“) für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen, Auszubildende und Praktikanten und Praktikantinnen**

**§ 1 Geltungsbereich und Besitzstandsregelung**

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie Auszubildende und Praktikanten und Praktikantinnen gemäß Anlage 17 sowie Anlage 16 Abschnitt A. I. und II. AVR-Bayern mit Beschäftigungsort (Dienststelle) bzw. Ausbildungsstelle im Stadt- und Umlandbereich München (Planungsregion 14 ohne die Stadt und den Landkreis Landsberg<sup>1</sup>).

---

<sup>1</sup> Die räumliche Erstreckung der Planungsregion 14 (hier ohne die Stadt und den Landkreis Landsberg) kann bei der Bayerischen Staatsregierung nachgelesen werden unter [https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2013/16/anhang/Strukturkarte\\_Bay\\_Anhang\\_2\\_qweb.pdf](https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2013/16/anhang/Strukturkarte_Bay_Anhang_2_qweb.pdf).

Es handelt sich bei der Planungsregion 14 (hier ohne die Stadt und den Landkreis Landsberg) in der o.g. Darstellung um den allgemeinen ländlichen Raum mit roter Umrandung und gelbem Hintergrund unter der Bezeichnung „Region 14 München“ inkl. des darin liegenden „Verdichtungsraums München“ mit lilafarbener Umrandung und rosafarbenem Hintergrund.

- (2) Soweit weitere örtliche Gebietskörperschaften vergleichbare örtliche Arbeitsmarktzulagen (Ballungsraumzulagen) an ihre Beschäftigten zahlen, können diakonische Rechtsträger in ihren Dienststellen, die im Gebiet dieser örtlichen Gebietskörperschaften liegen, entsprechende Zulagen an den bei ihnen beschäftigten entsprechenden Personenkreis gewähren. Dies gilt insbesondere, wenn die Refinanzierung durch Drittmittel sichergestellt ist.

**Anmerkung:**

Dienststelle im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung ist die ständige Dienststelle (Einrichtung oder Teile von Einrichtungen) des Dienstnehmers und der Dienstnehmerin; hierbei ist bei Außenstellen, ausgelagerten Teilen von Dienststellen und dergleichen der Ort maßgebend, in dem der Dienstnehmer und die Dienstnehmerin tatsächlich beschäftigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Auszubildende und Praktikanten und Praktikantinnen gemäß Anlage 17 sowie Anlage 16 Abschnitt A. I. und II. AVR-Bayern.

- (3) Gemischte Stellen sind solche, bei denen die einzelnen Stellen nach mehreren Sozialgesetzbüchern oder Förderinstitutionen gefördert werden.

Für die Refinanzierung der Ballungsraumzulage von gemischten Stellen gibt das Sozialgesetzbuch oder die Förderinstitution den Ausschlag, die der Stelle das Gepräge gibt. Gepräge heißt, dass die Tätigkeit mehr als 50% der Stelle ausmacht.

- (4) Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie Auszubildende, die
1. am 31. Dezember 2019 in einem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen, das am 1. Januar 2020 fortbesteht, und
  2. am 31. Dezember 2019 eine Ballungsraumzulage oder eine Ballungsraumzulage für Kinder erhalten haben und
  3. nach der ab 1. Januar 2020 gültigen Neuregelung der Anlage 15 AVR-Bayern keine oder eine insgesamt niedrigere Ballungsraumzulage erhalten würden,
- erhalten die Ballungsraumzulage oder Ballungsraumzulage für Kinder in der bisherigen Höhe mit Stand 31. Dezember 2019 fortgezahlt, solange sie die Voraussetzungen der Anlage 15 AVR-Bayern in der Fassung vom 31. Dezember 2019 erfüllen.

Wenn für die einzelnen Beschäftigten nach der Neuregelung ab 1. Januar 2020 insgesamt eine höhere Ballungsraumzulage als bisher bis zum 31. Dezember 2019 besteht, dann entsteht kein Besitzstand bzgl. einzelner Bestandteile der bisherigen Ballungsraumzulage.

## **§ 2 Allgemeine Ballungsraumzulage**

- (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 4 bis 6 – eine Allgemeine Ballungsraumzulage in Höhe von 135,00 Euro monatlich.
- (2) Auszubildende und Praktikanten und Praktikantinnen gemäß Anlage 17 sowie Anlage 16 Abschnitt A. I. und II. AVR-Bayern erhalten eine Allgemeine Ballungsraumzulage in Höhe von 60,00 Euro monatlich.

Soweit die örtlichen Gebietskörperschaften einzelnen Auszubildenden- bzw. Praktikanten- und Praktikantinnengruppen höhere Zulagen gewähren, können diakonische Rechtsträger in ihren Dienststellen, die im Gebiet dieser örtlichen Gebietskörperschaften liegen, entsprechende Zulagen an den bei ihnen

beschäftigten entsprechenden Personenkreis gewähren. Dies gilt insbesondere, wenn die Refinanzierung durch Drittmittel sichergestellt ist.

- (3) Beschäftigte nach Absatz 1 und 2 erhalten vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 4 bis 6 für jedes Kind, für das ihnen selbst Kindergeld nach deutschem Recht tatsächlich ausgezahlt wird, einen Betrag in Höhe von 25,00 Euro monatlich.
- (4) Beschäftigte, die in kommunal geförderten Dienststellen (Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen) tätig sind, erhalten diese Allgemeine Ballungsraumzulage gemäß Absatz 1 bis 3 ab dem 1. Januar 2020.
- (5) Für Beschäftigte in den **Entgeltgruppen E 10 bis E 14 (Anlagen 3 und 4)** in den Bereichen SGB VIII (stationär), IX (stationär), XI (stationär) und XII (stationär) besteht ein Anspruch auf die Allgemeine Ballungsraumzulage gemäß Absatz 1 bis 3 zum 1. Juli 2020. Die Allgemeine Ballungsraumzulage kann abweichend von Satz 1 bereits ab dem 1. Januar 2020 gezahlt werden, sofern entsprechende Vereinbarungen mit den Kostenträgern abgeschlossen sind.
- (6) Für Beschäftigte in den **Entgeltgruppen E 10 bis E 14 (Anlagen 3 und 4) und Anlage 3a** in allen anderen Arbeitsbereichen sind Sonderregelungen erforderlich, die zum 1. Januar 2021 verbindlich werden.

### § 3 Erhöhte Ballungsraumzulage

- (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im „Verdichtungsraum München“<sup>2</sup> erhalten **bis zur Entgeltgruppe E 9 (Anlagen 3 und 4)** zusätzlich zur Allgemeinen Ballungsraumzulage nach § 2 Absatz 1 vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 einen Betrag in Höhe von bis zu 135,00 Euro monatlich.

---

<sup>2</sup> Veröffentlicht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16/2013 vom 22. August 2013.

Die räumliche Erstreckung des „Verdichtungsraums München“ kann bei der Bayerischen Staatsregierung nachgelesen werden unter [https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2013/16/anhang/Strukturkarte\\_Bay\\_Anhang\\_2\\_qweb.pdf](https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2013/16/anhang/Strukturkarte_Bay_Anhang_2_qweb.pdf) .

Es handelt sich bei dem „Verdichtungsraum München“ in der o.g. Darstellung um den Verdichtungsraum mit lilafarbener Umrandung und rosafarbenem Hintergrund rund um die Stadt München, der sich innerhalb des rot umrandeten und gelb hinterlegten allgemeinen ländlichen Raums mit der Bezeichnung „Region 14 München“ befindet.

Die nachfolgend genannten Gemeinden bilden den sog. „Verdichtungsraum München“, welcher in Anhang 2 des Landesentwicklungsprogramms definiert wird (Quelle: Umsetzungsmerkblatt des Landesamtes für Finanzen - Stand 01.01.2020):

Alling, Anzing, Aschheim, Baierbrunn, Berg, Dachau, Ebersberg, Eching, Eichenau, Emmering, Erding, Feldafing, Feldkirchen, Forstern, Forstinning, Freising, Fürstenfeldbruck, Garching b. München, Gauting, Germering, Gilching, Gräfelfing, Grafing bei München, Grafrath, Grasbrunn, Gröbenzell, Grünwald, Haar, Hallbergmoos, Hebertshausen, Herrsching a. Ammersee, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Ismaning, Karlsfeld, Kirchheim b. München, Kirchseeon, Kottgeisering, Krailling, Maisach, Mammendorf, Markt Schwaben, Landeshauptstadt München, Neubiberg, Neufahrn b. Freising, Neuried, Oberhaching, Oberschleißheim, Oberschweinbach, Olching, Ottenhofen, Ottobrunn, Planegg, Pliening, Pöcking, Poing, Puchheim, Pullach i. Isartal, Putzbrunn, Röhrmoos, Schäftlarn, Schöngeising, Seefeld, Starnberg, Taufkirchen, Türkenfeld, Tutzing, Unterföhring, Unterhaching, Unterschleißheim, Vaterstetten, Vierkirchen, Weßling, Wörth, Wörthsee, Zorneding.

- (2) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im „Verdichtungsraum München“<sup>2</sup> erhalten vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 bis zur **Entgeltgruppe E 9 (Anlagen 3 und 4)** zusätzlich zur Allgemeinen Ballungsraumzulage Kind nach § 2 Abs. 3 für jedes Kind, für das ihnen selbst Kindergeld nach deutschem Recht ausgezahlt wird, einen Betrag in Höhe von bis zu 25,00 Euro monatlich.
- (3) Voraussetzungen für den Anspruch auf die Erhöhte Ballungsraumzulage (Aufschlag) sind:
- a) Dienststelle und Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz) der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen müssen im „Verdichtungsraum München“ gemäß Landesentwicklungsprogramm Anhang 2 liegen<sup>2</sup>
  - und
  - b) Die örtlichen Gebietskörperschaften im „Verdichtungsraum München“<sup>2</sup> bezahlen ihren Beschäftigten Zulagen in gleicher Höhe und finanzieren diese Zulage.
- (4) Beschäftigte, die in kommunal geförderten Dienststellen (Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen) tätig sind, erhalten diese Erhöhte Ballungsraumzulage gemäß Absatz 1 bis 3 ab dem 1. Januar 2020.
- (5) Für Beschäftigte in den Bereichen SGB VIII (stationär), IX (stationär), XI (stationär) und XII (stationär) besteht ein Anspruch auf die Erhöhte Ballungsraumzulage gemäß Absatz 1 bis 3 zum 1. Juli 2020. Die Erhöhte Ballungsraumzulage kann abweichend von Satz 1 bereits ab dem 1. Januar 2020 gezahlt werden, sofern entsprechende Vereinbarungen mit den Kostenträgern abgeschlossen sind.
- (6) Für Beschäftigte in allen anderen Arbeitsbereichen sind Sonderregelungen erforderlich, die zum 1. Januar 2021 verbindlich werden.
- (7) Die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in den Entgeltgruppen E 10 – E 14 (Anlagen 3 und 4) und Anlage 3a sowie Auszubildende und Praktikanten und Praktikantinnen gemäß Anlage 17 sowie Anlage 16 Abschnitt A. I. und II. AVR-Bayern im „Verdichtungsraum München“<sup>2</sup> haben keinen Anspruch auf die Erhöhte Ballungsraumzulage gemäß Absatz 1 und 2.

#### **§ 4 Teilzeitbeschäftigung**

Teilzeitbeschäftigten stehen die Leistungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten reduzierten Arbeitszeit gegenüber der regelmäßigen Arbeitszeit eines / einer vollzeitbeschäftigten Beschäftigten (§ 16 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 33 Abs. 4 AVR-Bayern) zu.

#### **§ 5 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sind verpflichtet, jede Änderung ihrer persönlichen Verhältnisse, die ihren Anspruch auf die Ballungsraumzulagen dem Grunde oder der Höhe nach berührt, dem Dienstgeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (2) Die Ballungsraumzulagen werden bei der Bemessung der Jahressonderzahlung nach § 40 AVR-Bayern nicht berücksichtigt.

- (3) Ein Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2 und 3 besteht nur für Zeiträume, für die Tabellenentgelt oder Entgeltfortzahlung i.S.d. § 44 AVR-Bayern aus dem Arbeitsverhältnis zusteht.

**Anmerkung zu Absatz 3:**

Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die Leistungen nach den §§ 2 und 3 im Rahmen des § 44 Abs. 2 i.V.m. § 43 AVR-Bayern zu berücksichtigen.

- (4) Auf alle Ansprüche aus dieser Arbeitsrechtsregelung findet § 54 AVR-Bayern Anwendung.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Auszubildende und Praktikanten und Praktikantinnen nach Anlage 17 sowie Anlage 16 Abschnitt A. I und II AVR-Bayern entsprechend.

### **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Eine Nachwirkung dieser Arbeitsrechtsregelung wird ausgeschlossen.“

#### **Erläuterungen:**

Bereits seit dem Jahr 1990 wird eine Zulage für den Ballungsraum München bis zu einer Kappungsgrenze bzw. bis zu Entgeltgruppe E 9 (Anlagen 3 und 4 AVR-Bayern) bezahlt.

Die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern hatte am 10. Mai 2019 beschlossen, die aktuelle Ballungsraumzulage gemäß Anlage 15 AVR-Bayern der Regelung des TV-L anzupassen und den Betrag für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen pro Vollzeitstelle auf 120,00 Euro (Anhebung um 45,00 Euro) pro Monat zu erhöhen. Die Zulage für Kinder sollte dabei unverändert bleiben.

Der Beschluss der Landeshauptstadt München für eine „Verdoppelung“ der Ballungsraumzulage vom Ende Juni 2019 stellt darauf ab, dass alle bisherigen Bezieher der Ballungsraumzulage eine weitere Zulage in Höhe von 135,00 Euro erhalten, zuzüglich eines Betrages von 25,00 Euro pro Kind. Diese Erhöhungsbeträge werden auch für die höheren Entgeltgruppen (in den AVR-Bayern die Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 10 bis 14 der Anlagen 3 und 4 sowie nach Anlage 3a gewährt. Den entsprechenden Tarifvertrag mit verdi hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München am 23. Oktober 2019 genehmigt (andere Gebietskörperschaften werden folgen).

Die Diakonie Bayern möchte auch ihren Mitarbeitenden ermöglichen, diese erhöhte Zulage zu erhalten, unter der Voraussetzung, dass sie durch die Kostenträger (Förderkörperschaften) refinanziert wird. Daher war eine Anpassung der Beschlusslage vom Mai für die AVR-Bayern angezeigt.

Aus Gründen der Transparenz und Vereinfachung wird die Anlage 15 der AVR-Bayern vor diesem Hintergrund für Ballungsraumzulagen insgesamt neu geregelt:

Ab 1. Januar 2020 wird in der Planungsregion 14 (mit Ausnahme der Stadt und des Landkreises Landsberg) eine **Allgemeine Ballungsraumzulage** für AVR-Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 1 – E 9 (Anlagen 3 und 4) von 135,00 Euro pro Monat und für Kinder in Höhe von 25,00 Euro pro Monat bezahlt werden (Vollzeit; Teilzeit anteilig).

Auszubildende und Praktikant\*innen erhalten eine Allgemeine Ballungsraumzulage in Höhe von 60,00 Euro monatlich.

Bezüglich der Ballungsraumzulage Kind ist der Bezug des Kindergeldes ausschlaggebend. Die Allgemeine und die Erhöhte Ballungsraumzulage gelten in den Zuschussbereichen der Stadt München (wie z.B. Kindertageseinrichtungen nach dem BayKiBiG) direkt ab 1. Januar 2020.

Damit die Träger die Möglichkeit haben, die für die Entgeltgruppen E 10 – E 14 (Anlagen 3 und 4) und für Anlage 3a neu hinzukommende Allgemeine Ballungsraumzulage von 135,00 Euro monatlich und die insgesamt neu hinzukommende Erhöhte Ballungsraumzulage in die Refinanzierungsvereinbarungen mit aufzunehmen (z. B. stationäre Bereiche der Altenhilfe, Behindertenhilfe, Jugendhilfe und Sozialhilfe), gilt diese dort etwas zeitlich verzögert, nämlich erst ab dem 1. Juli 2020 bzw. ggfls. auch früher, sofern entsprechende Vereinbarungen mit den Kostenträgern abgeschlossen sind. Für die anderen Arbeitsbereiche (z.B. Flüchtlingsberatung, KASA und Bezirksstellen) werden Sonderregelungen erforderlich, die zum 1. Januar 2021 wirksam werden.

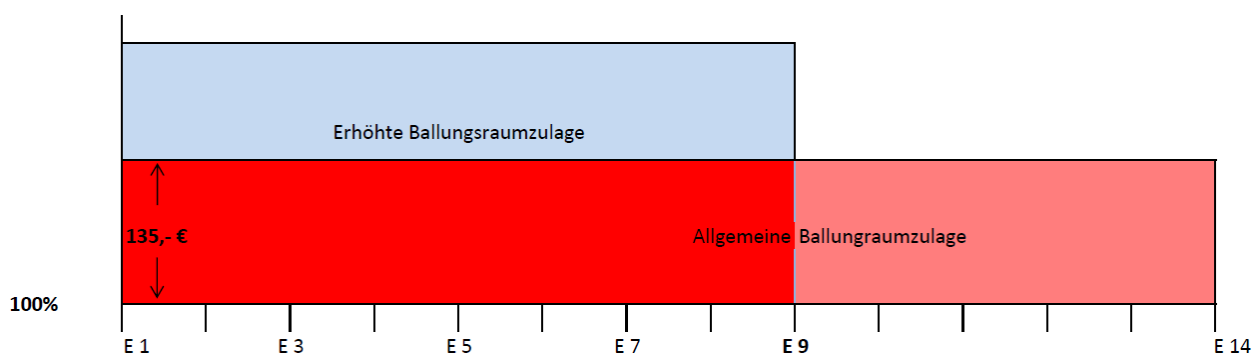
Ab 1. Januar 2020 muss nach den Vorgaben der Stadt München für die bisherige Ballungsraumzulage – künftig **Erhöhte Ballungsraumzulage** – die Gebietskulisse entsprechend Landesentwicklungsprogramm Anhang 2, der „Münchner Verdichtungsraum“ (s. Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16/2013 vom 22. August 2013 unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2013/16/gvbl-2013-16.pdf>), zu Grunde gelegt werden (nicht Planungsregion 14 wie bisher).

Dazu müssen Einrichtung und Wohnung der Beschäftigten beide innerhalb des Münchner Verdichtungsraumes liegen.

Außerdem wird die Erhöhte Ballungsraumzulage nur dort ausgezahlt, wo auch die Kommunen oder weiteren Förderinstitutionen die Refinanzierung sicherstellen.

Für die Entgeltgruppen E 10 – E 14 (Anlagen 3 und 4) sowie für Anlage 3a und für Auszubildende und Praktikanten und Praktikantinnen besteht kein Anspruch auf die Erhöhte Ballungsraumzulage.

Bezüglich der Kinderkomponente ist auch hier der Bezug des Kindergeldes ausschlaggebend.



### **Hinweis zu den Begriffen „Planungsregion 14“ und „Verdichtungsraum München“:**

Der Verdichtungsraum München, auf den sich die Erhöhte Ballungsraumzulage bezieht, ist kleiner als die Planungsregion 14, auf den sich die Allgemeine Ballungsraumzulage bezieht.

Der Verdichtungsraum liegt somit innerhalb der Planungsregion.

Beschäftigte in der Planungsregion 14, aber außerhalb des Verdichtungsraums Münchens, erhalten daher nur die Allgemeine Ballungsraumzulage, soweit die in § 2 Anlage 15 der AVR-

Bayern näher definierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Beschäftigte im Verdichtungsraum München erhalten dagegen sowohl die Allgemeine Ballungsraumzulage als auch die Erhöhte Ballungsraumzulage, soweit die jeweils in § 2 und § 3 der Anlage 15 AVR-Bayern näher definierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die **Strukturkarte „Münchener Verdichtungsraum“** gemäß Landesentwicklungsprogramm Anhang 2 kann auf der Internetseite der Staatsregierung nachgelesen werden unter [https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2013/16/anhang/Strukturkarte\\_Bay\\_Anhang\\_2\\_qweb.pdf](https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2013/16/anhang/Strukturkarte_Bay_Anhang_2_qweb.pdf).

Es handelt sich bei dem „Verdichtungsraum München“ in der o.g. Darstellung um den Verdichtungsraum mit lilafarbener Umrandung und rosafarbenem Hintergrund rund um die Stadt München, der sich innerhalb des rot umrandeten und gelb hinterlegten allgemeinen ländlichen Raums mit der Bezeichnung „Region 14 München“ befindet.

**Die nachfolgend genannten Gemeinden bilden den sog. „Verdichtungsraum München“**, welcher in Anhang 2 des Landesentwicklungsprogramms definiert wird (Quelle: Umsetzungsmerkblatt des Landesamtes für Finanzen - Stand 01.01.2020):

Alling, Anzing, Aschheim, Baierbrunn, Berg, Dachau, Ebersberg, Eching, Eichenau, Emmering, Erding, Feldafing, Feldkirchen, Forstern, Forstinning, Freising, Fürstenfeldbruck, Garching b. München, Gauting, Germering, Gilching, Gräfelfing, Grafing bei München, Grafrath, Grasbrunn, Gröbenzell, Grünwald, Haar, Hallbergmoos, Hebertshausen, Herrsching a. Ammersee, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Ismaning, Karlsfeld, Kirchheim b. München, Kirchseeon, Kottgeisering, Krailling, Maisach, Mammendorf, Markt Schwaben, Landeshauptstadt München, Neubiberg, Neufahrn b. Freising, Neuried, Oberhaching, Oberschleißheim, Oberschweinbach, Olching, Ottenhofen, Ottobrunn, Planegg, Pliening, Pöcking, Poing, Puchheim, Pullach i. Isartal, Putzbrunn, Röhrmoos, Schäftlarn, Schöngeising, Seefeld, Starnberg, Taufkirchen, Türkenfeld, Tutzing, Unterföhring, Unterhaching, Unterschleißheim, Vaterstetten, Vierkirchen, Weißling, Wörth, Wörthsee, Zorneding.